

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/13 89/09/0011

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.07.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein40/01 Verwaltungsverfahren60/04 Arbeitsrecht allgemein62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §26 Abs2 idF 1988/231; AuslBG §28 Abs3 idF 1988/231; VStG §1 Abs2; VStG §19;

VwRallg; Rechtssatz

Ungeachtet der Änderung der Bestimmungen des § 26 Abs 2 AuslBG und § 28 Abs 3 AuslBG durch die Novelle BGBI 1988/231 zwischen Tat und Fällung des Straferkenntnisses der Behörde erster Instanz hat die Behörde im Hinblick auf § 1 Abs 2 VStG - die Novelle enthält keine besonderen Übergangsbestimmungen - die Stammfassung des AuslBG anzuwenden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090011.X09

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at